



Baden-Württemberg

DIE MINISTERIN DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Frau
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

nachrichtlich – ohne Anlagen –

Staatsministerium
Ministerium für Finanzen

25. November 2021

Antrag des Abgeordneten Nico Weinmann u.a. FDP/DVP

- Eingruppierung von Tarifbeschäftigten in der Justiz in Baden-Württemberg
- Drucksache 17/1140

hier: Ihr Schreiben vom 4. November 2021

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium der Justiz und für Migration nimmt zu dem Antrag im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Hintergrund des Antrags ist das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 9. September 2020, 4 AZR 195/20, durch das einer Justizangestellten eine Änderung der Eingruppierung von Entgeltgruppe 6 in die Entgeltgruppe 9a zugesprochen wurde. Das Urteil betrifft die Eingruppierungen von Beschäftigten in Serviceeinheiten (Teil II Abschnitt 12.1 der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)). Infolgedessen werden bei der Beantwortung des Antrags vornehmlich die Beschäftigten der Serviceeinheiten der Gerichte und Staatsanwaltschaften in den Blick genommen. Die im Justizvollzug beschäftigten Tarifangestellten werden nicht nach Teil II Abschnitt 12.1 der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass lediglich Informationen über die dem mittleren Dienst entsprechenden Tarifbeschäftigten zur Verfügung gestellt werden.

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

zu berichten,

- 1. wie sich die Anzahl der Justizangestellten im öffentlichen Dienst in den letzten drei Jahren jeweils entwickelt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und gegliedert in die einzelnen Tätigkeiten, eingesetzten Bereich in der Justiz bzw. des Justizvollzugs, notwendige Einstellungsvoraussetzungen, erforderliche Qualifikation und Eingruppierungen);*

Zu 1.:

Die Tätigkeiten der Tarifbeschäftigten in der Justiz Baden-Württemberg, insbesondere in den Serviceeinheiten der Gerichte und Staatsanwaltschaften, unterscheiden sich grundlegend voneinander. Der individuelle Tätigkeitszuschnitt einer oder eines Justiz(fach)angestellten beruht auf der jeweiligen Organisation der Geschäftsverteilung der Gerichte und Behörden. Eine Gliederung in einzelne Tätigkeiten ist daher nicht möglich bzw. wäre nur aufgrund einer Abfrage zu den Tätigkeitszuschnitten der Beschäftigten bei allen Justizbehörden darstellbar. Hiervon wurde abgesehen, da eine solche Darstellung im Rahmen dieses Antrags nicht verhältnismäßig erscheint und zudem im Hinblick auf den Hintergrund des Antrags nicht zweckmäßig wäre.

Nachfolgend wird die Entwicklung der Anzahl der Tarifbeschäftigten in der Justiz und im Justizvollzug seit dem Jahr 2016 dargestellt.

Justiz:

Tarifbeschäftigte im vergleichbaren mittleren Dienst Anzahl in Köpfen zum angegebenen Stichtag			
	Servicekräfte	Schreibkräfte	Summe
30.09.2018	3.463	154	3.617
30.09.2019	3.640	150	3.790
30.09.2020	3.762	168	3.930
30.09.2021	3.765	156	3.921

Die Entgeltordnung zum TV-L sieht für die Einstellung in der Justiz grundsätzlich keine zwingenden Einstellungsvoraussetzungen bzw. erforderliche Qualifikationen vor. Je nach vorliegender Qualifikation erfolgt eine Eingruppierung in unterschiedlichen Teilen und Entgeltgruppen der Entgeltordnung. Für eine Eingruppierung als „Beschäftigte/r in einer Serviceeinheit“ nach Teil II Abschnitt 12.1 der Entgeltordnung muss die Ausbildung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Justizfachangestellten/zur Justizfachangestellten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 195) erfolgreich abgeschlossen worden sein (vgl. Protokollerklärung Nr. 2). Zudem sind Aufgaben des mittleren Justizdienstes bzw. der entsprechenden Qualifikationsebene und der Justizfachangestellten (z.B. Geschäftsstellentätigkeit, Protokollführung, Assistenz Tätigkeiten) ganzheitlich zu bearbeiten. Auch sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten in Serviceeinheiten ausüben, können in Teil II Abschnitt 12.1 der Entgeltordnung eingruppiert werden. Für die Beschäftigten in den Serviceeinheiten ist nach der vorgenannten einschlägigen Bestimmung in der Entgeltordnung eine Eingruppierung von der Entgeltgruppe 6 bis zur Entgeltgruppe 9a möglich. Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger, die nicht über gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, werden nach der Vorbemerkung Nr. 1 Absatz 4 zu allen Teilen der Entgeltordnung eingruppiert. Bei Quereinsteiger und -einsteigerinnen handelt es sich regelmäßig um Beschäftigte, die über eine abgeschlossene Ausbildung in einem justiz- oder verwaltungsnahen Ausbildungsberuf verfügen.

Justizvollzug:

Tarifbeschäftigte im vergleichbaren mittleren Dienst Anzahl in Köpfen zum angegebenen Stichtag					
	Vollzugs- dienst	Verwaltungs- dienst	Werk- dienst	Sonstige Tarifkräfte	Summe
01.09.2018	147	187	63	80	477
01.09.2019	168	181	62	84	495
01.09.2020	198	186	64	81	529
01.09.2021	201	203	61	69	534

Im Bereich des Verwaltungsdienstes erfolgen Einstellungen von Tarifbeschäftigten vorrangig – nicht als zwingende Einstellungsvoraussetzung – bei Vorliegen einer abgeschlossenen Ausbildung in einem justiz- oder verwaltungsnahen Ausbildungsberuf. Im Vollzugsdienst wird für eine Einstellung keine spezielle berufliche Qualifikation vorausgesetzt. In der Regel verfügen diese Tarifbeschäftigten jedoch über die für eine spätere Übernahme in die Laufbahn des mittleren Vollzugsdienstes im Justizvollzug vorgeschriebene abgeschlossene Berufsausbildung oder einen Realschulabschluss. Im Übrigen – im Bereich des Werkdienstes und der sonstigen Tarifbeschäftigten – richten sich die Einstellungsvoraussetzungen nach dem jeweiligen Einsatzbereich. Einstellungsvoraussetzung ist danach beispielsweise eine abgeschlossene Ausbildung in einem Handwerksberuf für den Einsatz in den Beschäftigungsbetrieben oder in einem medizinisch-pflegerischen Beruf für den Einsatz in den Krankenrevieren der Justizvollzugseinrichtungen.

Die Eingruppierung richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung zum TV-L. Es werden alle Teile der Entgeltordnung angewendet. Eingruppierungen erfolgen in der Regel ab Entgeltgruppe 4 und reichen bis Entgeltgruppe E 9a bzw. – im Bereich der Pflege – von Entgeltgruppe KR 6 bis Entgeltgruppe KR 9.

2. *welche Änderungen die Tätigkeit der Justizangestellten in den letzten Jahren, etwa aufgrund steigender Komplexität der Regelungen und Herausforderungen der Digitalisierung, erfahren hat;*

3. *wie sie diese Änderungen vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (zuletzt etwa BAG, Urteil vom 9. September 2020, 4 AZR 195/20), nach der für die Bestimmung des Arbeitsvorgangs zur tariflichen Bewertung der Tätigkeit eines Beschäftigten im öffentlichen Dienst, etwa als „überwiegend schwierige Tätigkeit“, eine natürliche, gesamtheitliche Betrachtungsweise des Arbeitsergebnisses maßgeblich ist und es daher nicht auf die tarifliche Bewertung von Einzeltätigkeiten ankommt, bewertet;*

Zu 2. und 3.:

Nach der Ansicht des Ministeriums der Justiz und für Migration können keine grundlegenden Änderungen bei den Tätigkeiten der Tarifbeschäftigten in den Serviceeinheiten festgestellt werden. Insbesondere können keine Änderungen bei der Tätigkeit festgestellt werden, auf die die ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts Auswirkungen hätte. Bei vielen Gerichten und Behörden wurde zwischenzeitlich die elektronische Akte und somit die elektronische Verfahrensbearbeitung eingeführt. Hierdurch ergeben sich zwar Änderungen in der Arbeitsweise der Beschäftigten. Die Tätigkeit der Tarifbeschäftigten in den Serviceeinheiten ändert sich dadurch aber nicht grundlegend.

4. *inwiefern sie die Rechtsprechung aus welchen Gründen bei der Eingruppierung und Bezahlung der Tarifbeschäftigten in der Justiz nicht vollumfänglich berücksichtigt;*

Zu 4.:

Das Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 9. September 2020, 4 AZR 195/20, ist gegen das Land Berlin ergangen. Sowohl das Land Berlin als auch die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL), in der das Land Baden-Württemberg Mitglied ist, sehen sich durch das Urteil des BAG in ihren verfassungsmäßigen

Rechten verletzt und haben aufgrund dessen Verfassungsbeschwerde (Aktenzeichen 1 BvR 382/21) gegen dieses Urteil beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe eingelegt. Das Land Berlin und die TdL sind der Auffassung, dass das BAG mit seiner Rechtsprechung die im Tarifvertrag verankerte Eingruppierungssystematik, die von den Tarifvertragsparteien einvernehmlich festgelegt wurde, weitgehend außer Kraft setze. Hierdurch verletze das BAG das den Tarifvertragsparteien zustehende Grundrecht der Tarifautonomie, welches dem verfassungsrechtlichen Schutz des Artikels 9 Absatz 3 Grundgesetz unterliegt.

Solange über die Verfassungsbeschwerde noch nicht entschieden wurde, kann nicht abschließend festgelegt werden, wie mit der Rechtsprechung des BAG umzugehen ist. Hinsichtlich etwaiger Höhergruppierungsanträge von Beschäftigten der Serviceeinheiten aus dem Jahr 2018 unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung wurde zwischenzeitlich der Verzicht auf die Einrede der Verjährung erklärt, um die Beschäftigten hinsichtlich möglicher Höhergruppierungsansprüche abzusichern. Bereits anhängige Klagen werden von den Gerichten derzeit regelmäßig mit Hinweis auf die anhängige Verfassungsbeschwerde ausgesetzt.

5. *wie sich die Anzahl der Gerichtsverfahren, die sich mit gegenständlichen Eingruppierungen von baden-württembergischen Justizangestellten befassen, in den letzten drei Jahren entwickelt hat (bitte unter Angabe der einzelnen Tätigkeit, der bisherigen Eingruppierungen, der durch den Kläger erstrebten Eingruppierungen, der Differenz im Entgelt, des Verfahrensausgangs und ggf. Fortgang in weitere Instanzen, dadurch entstandene Gerichtskosten für das Land mit dem dazugehörigen Haushaltsposten);*
6. *wie viele solcher Verfahren derzeit bei Gerichten anhängig sind;*

Zu 5. und 6.:

Seit 2019 wurden in Baden-Württemberg 25 Klagen vor den Arbeitsgerichten erhoben, die Eingruppierungsrechtsstreitigkeiten mit Servicekräften zum Gegenstand der Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vom 28. Februar 2018 und 9. September 2020 haben. Davon sind im Jahr 2019 acht eingegangen, im Jahr 2020 zehn und im Jahr 2021 bislang sieben. Die Klägerinnen sind weit überwiegend in der Arbeitsgerichtsbarkeit tätig (16), daneben in der Verwaltungs- (fünf) und der Sozialgerichtsbarkeit (zwei); jeweils eine Klägerin stammt aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaft. Die Klägerinnen streben alle die rückwirkende Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9 bzw. (ab 2019) 9a an. Bislang sind sie – bis auf drei Verfahren mit der Entgeltgruppe 8 – in die Entgeltgruppe 6 eingruppiert.

Das Verfahren einer Servicekraft wurde bereits rechtskräftig abgewiesen. Bis auf ein Verfahren, das von der Servicekraft aktuell noch betrieben wird, sind alle weiteren Rechtsstreitigkeiten im Hinblick auf die ausstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Beschwerde des Landes Berlin und der TdL derzeit ausgesetzt oder ruhend gestellt. Zwei dieser Verfahren befinden sich bereits in der dritten Instanz vor dem Bundesarbeitsgericht, nachdem das Land erst- und zweitinstanzlich unterlegen ist. Ein Verfahren ist beim Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg anhängig; auch hier war das Land erstinstanzlich unterlegen. Alle anderen Verfahren befinden sich noch in der ersten Instanz.

Eine Nennung der Differenz im Entgelt zwischen den bisherigen und angestrebten Eingruppierungen der Klägerinnen ist nicht möglich. Das Entgelt errechnet sich neben der Entgeltgruppe auch anhand der jeweils erreichten Stufe i.S.v. § 16 TV-L. Diese individuellen Daten der Klägerinnen sind dem Ministerium der Justiz und für Migration nicht bekannt.

Des Weiteren wird von einer Angabe der einzelnen Tätigkeiten der Klägerinnen im Hinblick auf eine mögliche Individualisierung der Beschäftigten abgesehen.

Bisher sind in den anhängigen Verfahren weniger als 5.000 EUR Gerichtskosten angefallen, wobei bislang erst in drei der anhängigen Verfahren Kostenentscheidungen vorliegen.

7. *wie sich die einzelnen Tätigkeiten der Tarifbeschäftigten aus Ziffer 1 in der Justiz im Einzelnen anhand der Tätigkeitsmerkmale im Sinne des jeweiligen Tarifvertrags darstellen lassen;*
8. *in welche faktischen Arbeitsvorgänge sich die in Ziffer 1 erfragten Tätigkeiten im Einzelnen aufgliedern lassen (bitte unter Angabe des Schwierigkeitsgrads des einzelnen Arbeitsvorgangs, Arbeitsumfang durch mögliche Erfahrungswerte);*

Zu 7. und 8.:

Eine Darstellung der einzelnen Tätigkeiten der Tarifbeschäftigten in den Serviceeinheiten anhand der Tätigkeitsmerkmale ist nicht möglich. Es wird auf die Ausführungen zur Frage 1 verwiesen. Für die Überprüfung der Eingruppierung ist für jede bzw. jeden Tarifbeschäftigten eine Tätigkeitsdarstellung zu erstellen, auf deren Grundlage die Tätigkeit zu bewerten ist. In diesem Rahmen erfolgt auch die Bildung von Arbeitsvorgängen. Die Tätigkeiten der Tarifbeschäftigten unterscheiden sich grundlegend, weshalb die Fragen in diesem Rahmen nicht beantwortet werden können.

9. *wie sich die einzelnen Eingruppierungen für die in Ziffer 1 benannten Tätigkeiten ändern würden, sofern sich das Land Baden-Württemberg der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts anschließen würde, wie es beispielsweise das Land Nordrhein-Westfalen getan hat (siehe Artikel „Länder wollen Jobs nach ihren Vorstellungen Eingruppieren“ vom 15. Oktober 2021 im Staatsanzeiger);*

Zu 9.:

Die Beantwortung der Frage ist nicht möglich. Die Änderung der einzelnen Eingruppierungen bei Umsetzung der Rechtsprechung hängt mit dem jeweils individuellen Tätigkeitszuschnitt der Beschäftigten in den Serviceeinheiten zusammen. Wie bereits zu Frage 1 dargelegt, wäre eine Darstellung der einzelnen Tätigkeiten und der daraus folgenden Eingruppierungen nur durch eine Abfrage zu den Tätigkeitszuschnitten der Beschäftigten bei allen Justizbehörden möglich. Hiervon wurde abgesehen, da eine solche Darstellung im Rahmen dieses Antrags unverhältnismäßig erscheint.

Nach aktueller Auskunft der zuständigen Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg wird dort hinsichtlich der Rechtsprechung des BAG und den hiergegen eingelegten Verfassungsbeschwerden bisher ebenso wie in Baden-Württemberg verfahren.

10. wie sich die Kosten für Entgelte vergleichend zur bisher angewandten Praxis verändern würden, sofern das Land Baden-Württemberg die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts vollständig umsetzen würde (bitte gegliedert in die Anzahl der Beschäftigten, nach Tätigkeit und Differenz der einzelnen Entgelte);

Zu 10.:

Für eine Umsetzung der Rechtsprechung muss im Einzelplan 05 mit strukturellen Mehrkosten von über 10 Mio. Euro p.a. gerechnet werden. Eine Aufgliederung ist mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

11. inwiefern sich die Landesregierung bereits mit der Thematik und den Folgen der benannten Rechtsprechung und den haushalterischen Folgen befasst hat, bzw. diese bei der Aufstellung des Haushalts 2022 Berücksichtigung findet.

Zu 11.:

Die TdL hat die Thematik Arbeitsvorgang - § 12 TV-L - bereits in die Tarifrunde 2019 eingebracht mit dem Ziel, eine tarifvertragliche Klarstellung zu vereinbaren. Im Tarifabschluss vom 2. März 2019 wurde zwischen der TdL und den Gewerkschaften hierzu Folgendes vereinbart:

„Zur Sicherstellung einer differenzierten Eingruppierung anhand des zeitlichen Umfangs, in dem eine bestimmte Anforderung (z. B. Schwierigkeit, Verantwortung) innerhalb der auszuübenden Tätigkeiten erfüllt sein muss (Hierarchisierung), werden die Tarifvertragsparteien unmittelbar nach der Redaktion Gespräche aufnehmen.“

Dieser Zusage aus dem Jahr 2019 kamen die Gewerkschaften lange Zeit nicht nach bzw. waren dann nicht bereit zu ihrer Zusage inhaltlich zu verhandeln.

Die Gremien der TdL haben sich wiederholt mit dieser Thematik befasst. Nachdem gegen das Land Berlin das BAG entschieden hat (Urteil vom 9. September 2020, 4 AZR 195/20), hat sowohl das Land Berlin als auch die TdL Verfassungsbeschwerden gegen diese Entscheidung eingelegt.

Flankierend zu den eingelegten Verfassungsbeschwerden ist das für Tarifangelegenheiten des Landes Baden-Württemberg zuständige Ministerium für Finanzen gemeinsam mit der TdL bestrebt, eine tarifvertragliche Klarstellung in der grundlegenden Eingruppierungsvorschrift des § 12 TV-L zu erreichen, um den Status Quo hinsichtlich der Eingruppierungen der Beschäftigten zu erhalten und weiterhin eine leistungsgerechte Bezahlung aller Beschäftigten zu gewährleisten.

Von Seiten der TdL wurde dies als Arbeitgeberforderung in die laufende Lohnrunde 2021 zum TV-L eingebracht. Bei den an den Tarifverhandlungen teilnehmenden Gewerkschaften besteht bisher keinerlei Bereitschaft über diese Thematik zu verhandeln.

Eine tarifvertragliche Lösung ist auch ausdrücklicher Wunsch des Ministeriums der Justiz und für Migration. Das Ziel des Ministeriums der Justiz und für Migration ist der Erhalt der bewährten Struktur der Serviceeinheit, deren integrierte Vorgangsbearbeitung auch Grundlage der Vorgangsbearbeitung in der eAkte ist.

Bei der Aufstellung des Haushalts 2022 hat die Thematik keine Berücksichtigung gefunden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'MG', written over a horizontal line.

Marion Gentges MdL